



„Vereinsrecht und Vereinsfinanzen“

Mag. Heike Stark

Anforderungen an die Vereinsstatuten I:

- **Achtung:** Bei Aufnahme von Vereinsbehörde wird tatsächliche Gemeinnützigkeit nicht überprüft
 - begünstigte Zweck muss klar ersichtlich sein
- ideelle und materielle Mittel müssen vollständig aufgezählt werden
- keine Vermischung von Zweck und Mittel
- bei Auflösung und Wegfall des begünstigten Zwecks muss die Vermögensbindung geregelt sein

Anforderungen an die Vereinsstatuten II

- Vereinsnamen
 - Schluss auf Vereinszweck

- Vereinssitz
 - nur Ort, sonst immer Statutenänderung notwendig

- Vereinszweck
 - nicht auf Gewinn gerichtet
 - klar und umfassend
 - ideell oder sogar gemeinnützig

- Vereinsregister
 - Verpflichtung Behörde
 - Daten öffentlich
 - Innenmini. Zentrales Vereinsregister
 - **Angabe ZVR-Zahl auf allen Schriftstücken**

Anforderungen an die Vereinsstatuten II

➤ Erfordernisse gültige Beschlussfassungen von Vereinsorganen

- freie Regelung möglich
- Anwesenheits- und Beschlussfassungsquoren
- Frist Bekanntgabe Tagesordnung
- einfache Mehrheiten oder qualifizierte
- Vertretung abwesende Mitglieder
- Umlaufbeschlüsse möglich oder nicht

• Vereinsauflösung

- Voraussetzungen
- Abwickler der Verwertung des Vereinsvermögens
- verbleibende Vermögen – Zufuhr zu in Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zweck
- gemeinnützige Zwecke
- Meldung an die Vereinsbehörde
- Wegfall der Gemeinnützigkeit muss unbedingt erwähnt werden, sonst Verlust Gemeinnützigkeit !!!

Leitungsorgan

- Mindestens 2 Personen
- freie Gestaltungsmöglichkeit (egal ob Obmann, Kassier, Schriftführer)
- Präsidium
- präzise Geschäftsverteilung wichtig

- Aufgaben
 - Geschäftsführung und Vertretung
 - Einberufung Mitgliederversammlung
 - Bekanntgabe Statutenänderungen, etc bei Vereinsbehörde
 - Kontrolle Finanzlage
 - Erstellung E-A Rechnung
 - Information Mitglieder

Mitgliederversammlung

- Mindestens alle 4 Jahre
- Oberste Organ
- Alle Mitglieder können an Sitzungen teilnehmen
- Stimmberechtigt (außer andere Regelung) nur ordentliche
- Minderheitenrechte (10 % Einberufung Generalversammlung)

- Aufgaben
 - Entgegennahme Bericht Leitungsorgan über Finanzlage
oder Vereinstätigkeit
 - Bestellung Aufsichtsorgan
 - Auswahl Rechnungsprüfer
 - Bestellung Sonderprüfer

Rechnungsprüfer I:

Pflichten:

- Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit innerhalb von 4 Monaten
- statutengemäße Verwendung der Mittel
- Stichproben
- Überprüfung überhöhte Ausgaben
- Prüfbericht verfassen
 - Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
 - statutengemäße Verwendung der Mittel
 - Gefahren für den Bestand des Vereins
 - Ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben
 - Insichgeschäfte

Rechnungsprüfer II:

Rechte:

- Vorlage der Unterlagen und Auskunftserteilung (auch während des Jahres in einem angemessenen Rahmen)
- Leitungsorgan muss Rechnungsprüfer auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben hinweisen
- Leitungsorgan muss den Rechnungsprüfer Auskunft erteilen
- Einberufung Mitgliederversammlung

Haftungsproblematik

- haften wie Sachverständige
- kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die notwendigen Kenntnisse fehlen - daher Buchhaltungskennntnisse erforderlich
- bei Verletzung der Kontrollpflichten haften sie bei leichter Fahrlässigkeit bis zu 2 Mill Euro, bei grober Fahrlässigkeit bis max 10 Mill Euro

Zivilrechtliche Haftung:

- Verein (juristische Person) haftet mit eigenem Vermögen
- für Verbindlichkeiten des Vereines haftet dieser selbst und nicht die Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder
- Verein haftet auch für Schäden, die Mitglied einem anderen zugefügt hat

- Bsp: Der Verein veranstaltet ein Rodelrennen. In einer unübersichtlichen Kurve stehen die Zuschauer teilweise auf der Strecke. Es kommt zu einem Unfall und ein Zuschauer erleidet schwere Verletzungen. Da der Verein es unterlassen hat, die Strecke entsprechend abzugrenzen, haftet der Verein für das Schmerzensgeld vom Zuschauer.

Abgabenrechtliche Haftung:

- vertretungsbefugte Vereinsorgane (nicht sonstige Mitglieder)
- haften infolge schuldhafter Verletzung
- auch für Abgaben vor Amtsperiode, wenn Fälligkeit in jetzige Amtsperiode fällt
- nicht genügend Mittel zur Schuldentilgung – wichtig anteilige Auszahlung

Bsp: Sechsköpfiger Vorstand – Kassier (Geschäftsführung) und hat die Pflicht monatliche Umsatzsteuermeldung zu erstatten. Vereinsobmann und sein Vertreter müssen diese UVAs laut Statuten zeichnen, somit wissen sie davon. Wenn diese beiden ebenfalls nichts unternehmen, haften sie gemeinsam mit dem Kassier für uneinbringlich gewordene Abgaben.

Steuerpflicht im Verein - Begünstigung

Gibt es steuerliche Begünstigungen?

Antwort:

Ja, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von Vereinen.

Achtung

- Der Vereinszweck muss die Allgemeinheit fördern
- daher wichtig dass der Zugang auch allen möglich ist
- Geselligkeit ist gemeinnützigkeitsschädlich.

Unmittelbarkeit:

- Verein verwirklicht begünstigten Zweck selbst
- Ausnahme: Dachverbände, deren Zweck die Leitung der Untervereine ist
 - sämtliche Untervereine müssen gemeinnützig sein
 - Verliert der Unterverein Begünstigungen
 - * unverzüglich Maßnahmen setzen!
 - * zB. Ausschluss des Untervereins

Einkünfte eines Vereins:



Vermögensverwaltung:

- **Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**
- **Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens**
z.B. Vermietung von Sportplätzen ohne Zusatzleistung
- **verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen (aber nicht spekulativer Handel mit Aktien; gelegentliche Darlehen an Mitglieder möglich)**
- **sonstige Einkünfte**
- **beeinträchtigen die abgabenrechtlichen Begünstigungen nicht,**
- **unterliegen nicht der Körperschaftssteuer,**
- **Umsatzsteuer – Liebhabereivermutung gilt nicht**

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb:

- Erfüllung begünstigter Zwecke
- in den Statuten vorgesehen
- nicht wegdenkbar
- Zwecke nur durch wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar – Eintrittspreise aber möglich
- keine vermeidbare Konkurrenz zu abgabepflichtigen Betrieben

- Bsp:
- Einnahmen aus einer Musikdarbietung von Musikverein
 - , - entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Nichtmitglieder
 - Inserateneinnahme bei einer Vereinszeitung unter 25 %

Folgen:

- keine Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuerpflicht

Entbehrlicher Hilfsbetrieb:

- **Geschäftsbetrieb für Erfüllung des Vereins nicht unentbehrlich aber Zusammenhang ist gegeben**

Folgen:

- **keine Umsatzsteuerpflicht – Liebhabereivermutung**
- **Körperschaftsteuerpflicht – aber Freibetrag von € 7.300,-- (seit 2006 Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren)**

Beispiele:

- **Verkauf von Vereinsartikeln ohne Gewinnaufschlag**
- **kleine Vereinsfeste**
- **kleine Flohmärkte, Punschbuden**

Begünstigungsschädlicher Betrieb (Kantine):

- wenn nicht entbehrlich oder unentbehrlich
- Beschaffung materieller Mittel unabhängig vom Vereinszweck
- unterliegen der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer
- Gemeinnützigkeit kann verloren gehen
- Ausnahmegenehmigung unter €40.000,00

Beispiele:

- große Vereinsfeste
- Kantine
- Vertrieb von Druckwerken, wenn Inseratenanteil mehr als 50 % der Gesamtseitenanzahl umfasst

Vereinsfeste - Ballveranstaltungen:

Wann führen Vereinsfeste zur Steuerpflicht (Ust und Köst) des Vereines?

- Wenn es sich um nachhaltige, entgeltliche, gesellige Veranstaltungen handelt.
- Wenn die dem Fest vorausgehende Organisation ein bestimmtes Ausmass überschreitet.
- Wenn Besucher mehr als das Doppelte der Vereinsmitglieder plus Familienangehörige betragen.
- Wenn Profikünstler auftreten.
- Wenn Getränke/Essen durch Catering erfolgt.
- Wenn Dauer länger als 24 Stunden. (bei Feuerwehr 3 Tage)
- handelt es sich um kleine Feste, unterliegen diese nur der Körperschaftsteuer, wobei es beim Gewinn einen Freibetrag von €7.300,00 gibt

Tipps für Veranstaltungen I:

Verkehr – Absperrungen – öffentliche Flächen/Gebäude

- Benützung öffentliche Verkehrsfläche muss bewilligt werden, zB: Umleitung, Absperrung
- 2-3 Monate vorher Kontakt mit zuständiger Behörde aufnehmen
 - Gemeindestraße – Gemeinde,
 - Landes- und Bundesstraßen – Bezirkshauptmannschaft

Feuerwehr - Rettung

- Ab bestimmter Größe und je nach Ort müssen Feuerwehr und Rettung anwesend sein
- Kontaktaufnahme mit Feuerwehrkommandanten und der Rettungsstelle

Tipps für Veranstaltungen II:

Bewirtung

- Für die Ausschank ist grundsätzlich Gewerbeschein notwendig
- Ausnahme: gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine, wenn die Bewirtung maximal drei Tage im Jahr erfolgt

Gewerbebetriebe

- Verein verkauft Fanartikel über einen vom Verein abgekoppelten eigenen Gewerbebetrieb, gilt Gewerberecht
- zuständige Behörde – Bezirkshauptmannschaft

Sperrstunde

- soll Veranstaltung über Sperrstunde rausgehen, um Verlängerung bei der zuständigen Sicherheitswache ansuchen

Tipps für Veranstaltungen III:

Versicherungsschutz

- Grundsätzlich im Rahmen Vereinshaftpflichtversicherung – für statutengemäße Vereinsveranstaltungen Versicherungsschutz – Überprüfung
- Abklären ob die Durchführung von Großveranstaltungen in den Versicherungsschutz reinfällt, wird oft ausgenommen

Plakatieren (Plakatsäulen/Plakatständer/Transparente)

- generell jede Art Plakatierens bewilligungspflichtig
- wildes Plakatieren an Häusern, Pfeilern, Masten, Bäumen ist nicht erlaubt
- Auch Ansagen über einen Lautsprecher – Genehmigung
- Transparente nur an von der Gemeinde vorgesehen Flächen anbringen
- Ansuchen um Genehmigung bei der Gemeinde, insbes.
Gemeindestraßen – Gemeinde
Landesstraßen – Bezirkshauptmannschaft

Einkünfte der Vereinsmitglieder – Gewählte Funktionäre:

- kein Dienstverhältnis – steuerbefreit bleibt in der Folge
 - pauschaler Werbekostenabzug von € 75,--/Monat und Verein (nur bei sonstigen Einkünften – unter €376,26 2012 (€374,02 - 2011 Geringfügigkeitsgrenze)
- Auslagenersätze nach dem Kontrollausschuss der Bundessportförderungsmittel (Taggelder)
 - Tätigkeit über 4 h - €26,40
 - Tätigkeit unter 4 h - €13,20

Einkünfte der Vereinsmitglieder – Gewählte Funktionäre II:

- **Fahrtkosten: 75 % des amtlichen Kilometergeldes €0,285 oder Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels**
- **Reisekostenausgleich von €3,00 über 4h, €1,50 unter 4 h**
- **Reise – jede Fortbewegung ohne Mindestgrenzen**
- **Dauer der Reise – Zeit für An- und Heimreise dabei**
- **Aufzeichnungen – Fahrtenbuch o. Vereinsaufzeichn.**

Pauschale Aufwandsentschäd.

Sportler:

- € 60 pro Tag, € 540 pro Monat –einkommensteuerbefreit als auch sozialversicherungsfrei)
- verfassungsrechtlich bedenklich
- Reisekosten, sowie Tag- und Nächtigungsgelder dürfen nicht zusätzlich steuerfrei ausgezahlt werden

Anforderung an die Rechnungslegung von Vereinen:

	Umsatz €	Spenden €	Buchführung	Prüfung
Großer Verein	ab 3 Mio.	ab 1 Mio.	doppelte Buchhaltung	Wirtschaftsprüfer
Mittelgroßer Verein	von 1 Mio. bis 3 Mio.	bis 1 Mio.	doppelte Buchhaltung	Rechnungsprüfer
Kleiner Verein	bis 1 Mio.	bis 1 Mio.	Einnahmen- Ausgaben-Rechnung Vermögensübersicht	Rechnungsprüfer

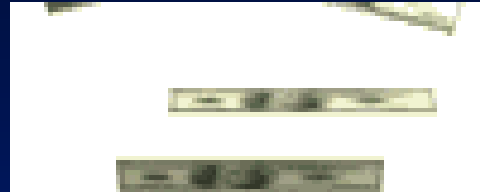
Kontaktadresse :

Mag. Heike Stark

0664/2407575

Heike.stark@vereine.st

www.vereine.st



**Danke für die
Aufmerksamkeit und viel
Erfolg für Ihren Verein!**